

Gesellschaftssatzung
der
Noris-Arbeit (NOA)
gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft der Stadt Nürnberg
Entwurf: 30.05.2008

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1.) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Noris-Arbeit gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft mbH der Stadt Nürnberg.
- (2.) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Nürnberg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1.) ~~Das Unternehmen verwirklicht Ziele des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG).~~
Das Unternehmen verwirklicht Ziele der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII).
Gegenstand des Unternehmens ist es, i. S. des Sozialstaatsgebots sozial benachteiligten Personengruppen mit dem Wohnsitz in Nürnberg (Personen mit sozialen Schwierigkeiten, Langzeitarbeitslose, jüngere Arbeitslose mit schlechten Eingangsvoraussetzungen für eine berufliche Integration, ältere Arbeitslose etc.) durch Bereitstellung befristeter sozialversicherungspflichtiger ~~Arbeitsgelegenheiten~~ in eigenen Werkstätten und durch "Arbeit bei Dritten", durch Qualifizierung und Beratung den Zugang zur dauerhaften Erwerbsarbeit und gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen. Die NOA trägt damit zur Verbesserung der sozialen und kulturellen Infrastruktur bei und erbringt Serviceleistungen für den Bürger der Stadt Nürnberg.

Die Werkstätten des Unternehmens werden insbesondere in den Tätigkeitsfeldern Holz- und Metallverarbeitung, Bau und Innenausbau, Küche und Hauswirtschaft sowie im Bereich Landschaftspflege, Gartenbau, Naturschutz und Recycling eingerichtet.

~~Berufliche Bildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ist unbeschadet der Aufgaben gemäß § 13 KJHG grundsätzlich nicht Gegenstand des Unternehmens.~~

- (2.) Soweit es die Verwirklichung des Gesellschaftszweckes erfordert, ist sowohl eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr als auch eine Kooperation mit

ortsansässigen Betrieben, den Kammern, den Trägern der beruflichen Weiterbildung und mit der Arbeitsverwaltung vorgesehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1.) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff) der Abgabenordnung.
- (2.) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3.) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

- (4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5.) Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (6.) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens der Gesellschaft dürfen erst nach schriftlicher Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (7.) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, Satzungsänderungen zuzustimmen, die zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung erforderlich sind. Insoweit ist jede beabsichtigte Änderung der Satzung unverzüglich dem Finanzamt anzuzeigen.
- (8.) Mit nichtbegünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art tritt das Unternehmen nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als es zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Beginn

- (1.) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit, längstens jedoch solange errichtet, wie die Gesellschafter den Satzungszweck als noch nicht erfüllt ansehen.
- (2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3.) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Handelsregister und endet am folgenden 31. Dezember.

§ 5 Stammkapital

- (1.) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600,00 Euro (i. W.: Fünfundzwanzigtausendsechshundert Euro).
- (2.) Das Stammkapital übernimmt die alleinige Gesellschafterin, die Stadt Nürnberg, in einer Stammeinlage in Höhe von 25.600,00 Euro (i. W.: Fünfundzwanzigtausendsechshundert Euro).
- (3.) Die übernommene Stammeinlage ist in bar zu leisten.

§ 6 Aufnahme weiterer Gesellschafter

Die Aufnahme neuer Gesellschafter sowie die Verfügung über Geschäftsanteile und die Veränderung des Gesellschaftskapitals sind nur mit Genehmigung der Gesellschafter zulässig. Die Stadt Nürnberg muß mehr als die Hälfte des gesamten Stammkapitals behalten.

§ 7 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der bzw. die Geschäftsführer
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung
- d) der Beirat

Die Mitarbeit in den unter b) - d) genannten Organen ist ehrenamtlich.

II. Abschnitt

Geschäftsführer

§ 9 Zahl, Bestellung und Abberufung

- (1.) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2.) Über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie über deren Anstellungsverträge entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 10 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführer

- (1.) Aufgaben und Umfang der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer sowie die Geschäftsverteilung werden in der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung festgelegt.
- (2.) Die Geschäftsführer haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Sie sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihnen dies durch Gesetz, durch den Gesellschaftsvertrag, durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und/oder die Beschlüsse des Aufsichtsrates auferlegt wird.

§ 11 Vertretung, Geschäftsordnung

- (1.) Die Gesellschaft wird durch den oder die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2.) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser alleinvertretungsberechtigt.

III. Abschnitt

Gesellschafterversammlung

§ 12 Einberufung

- (1.) Die Gesellschafterversammlung wird durch den oder die Geschäftsführer einberufen.
- (2.) Innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.

- (3.) Außer in den Fällen des § 49 Abs. 2 und 3 GmbHG ist eine Gesellschafterversammlung auch dann einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies beantragt.
- (4.) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Versammlungen, die unter Verletzung dieser Vorschriften berufen wurden, sind nur dann beschlußfähig, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und kein Gesellschafter widerspricht.
- (5.) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der schriftlichen Stimmabgabe einverstanden erklären. Dies gilt nicht für Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

§ 13 Innere Ordnung der Gesellschafterversammlung

- (1.) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist.
- (2.) Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt, wobei je 1.000,-- DM eines Stammanteils eine Stimme gewährt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3.) In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch einen schriftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (4.) In jeder Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und der Beschlüsse anzufertigen. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer binnen 14 Tagen nach der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben und den Geschäftsführern auszuhändigen. Diese übersenden eine Abschrift der Niederschrift binnen weiteren 14 Tagen jedem Gesellschafter. Die Niederschrift ist der Gesellschafterversammlung auf ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Aufgaben

Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet der ihr nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Zuständigkeiten über folgende Punkte Beschluß zu fassen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichts und Verwendung bzw. Vortrag des Ergebnisses.
2. Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates.

3. Genehmigung des Wirtschaftsplans, der sich aus dem Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan sowie der Stellenübersicht zusammensetzt.
4. Wahl des Abschlußprüfers.
5. Gründung, Erwerb, Pachtung und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen.
6. Änderungen des Gesellschaftsvertrags.
7. Auflösung der Gesellschaft sowie Bestellung und Abberufung von Liquidatoren.
8. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie deren Anstellungsverträge.

IV. Abschnitt

Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes, den hiernach anzuwendenden Vorschriften des Aktiengesetzes und den Vorschriften dieser Gesellschaftssatzung.

§ 15 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1.) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden, soweit sie nicht als Vertreter der Arbeitnehmer gewählt sind, durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung in den Aufsichtsrat entsandt. Die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder können erneut bestellt bzw. gewählt werden.
- (2.) Dem Aufsichtsrat gehören achtzehn Aufsichtsratsmitglieder an:
 - a) Der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
und die berufsmäßigen Stadträte für
 - Jugend, Familie und Soziales
 - Stadtentwicklung, Wohnen und Wirtschaft;
 - b) neun ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrates Nürnberg.
 - c) sechs nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählte Vertreter der Arbeitnehmer der NOA.

Der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg hat das Recht, auf seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat zu verzichten. Er kann von diesem Recht durch schriftliche Erklärung zu Beginn einer Amtsperiode des Aufsichtsrates Gebrauch machen.

Soweit er von diesem Recht Gebrauch macht, gehören dem Aufsichtsrat neben den zwei berufsmäßigen Stadträte und den sechs Arbeitnehmervertreter zehn ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrates Nürnberg an.

- (3.) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet vorzeitig, wenn
 - a) der entsendende Gesellschafter die Abberufung des Mitglieds schriftlich gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden erklärt oder
 - b) ein Mitglied sein Aufsichtsratsmandat schriftlich gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegt oder
 - c) bezüglich eines Vertreters der Arbeitnehmer, wenn der Betriebsrat oder ein Fünftel der Wahlberechtigten einen den Anforderungen des § 12 DrittelbG entsprechenden Antrag stellen.
- (4.) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds hat der entsendende Gesellschafter unverzüglich ein Ersatzmitglied zu benennen. Im übrigen rückt für einen Vertreter der Arbeitnehmer das gemäß § 7 DrittelbG gewählte Ersatzmitglied nach. Die Amtszeit des aus dem Amt scheidenden Aufsichtsratsmitglieds endet mit der Benennung seines Nachfolgers, spätestens sechs Monate nach seiner Abberufung oder Mandatsniederlegung. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5.) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung ihre Amtes entstehen.

§ 16 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1.) Der Aufsichtsrat wählt den Vorsitzenden und einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Geschäftsführer hat zum Handelsregister anzumelden, wer gewählt ist.
- (2.) Bei Verhinderung des Vorsitzenden hat der Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende.
- (3.) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4.) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beratende und beschließende Ausschüsse bilden. Aufgaben und Befugnisse dieser Ausschüsse werden durch die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder im Einzelfall durch Beschluß des Aufsichtsrats festgelegt.

§ 17 Einberufung

- (1.) Aufsichtsratssitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal in jedem Halbjahr statt.
- (2.) Die Aufsichtsratssitzungen werden im Auftrag des Vorsitzenden durch die Geschäftsführung einberufen. Zu den Sitzungen soll spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Unterlagen sollen mindestens eine Woche vorher übersandt werden.
- (3.) Die Einberufung kann von jedem Mitglied des Aufsichtsrats oder von einem Geschäftsführer zusammen mit einem Mitglied des Aufsichtsrats verlangt werden. Bezüglich des Selbsteinberufungsrechts gilt § 110 Abs. 2 AktG. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

§ 18 Beschlußfassung

- (1.) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzung.
- (2.) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. War der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlußfähig, so kann der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter binnen drei Wochen zu einer zweiten Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Der Aufsichtsrat ist dann, auch wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, beschlußfähig, sofern auf diese Tatsache bei der zweiten Einladung hingewiesen wird und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.
- (3.) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann einen Dritten gem. § 109 Abs. 3 AktG ermächtigen, an seiner Stelle an der Sitzung teilzunehmen. Ein Stimmrechtsübergang findet nicht statt. Die Übermittlung der Stimmabgabe durch ein zu übergebendes Schriftstück gem. § 108 Abs. 3 AktG bleibt unberührt.
- (4.) Beschlüsse können auch durch schriftliche Stimmabgabe gefaßt werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied der schriftlichen Stimmabgabe widerspricht. Für den Stimmeneingang ist eine Frist von mindestens eine Woche vom Tage der Absendung des Aufforderungsschreibens an festzusetzen. Widerspricht ein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist für den Stimmeneingang diesem Abstimmungsverfahren, so haben Beratungen und Abstimmung in einer unverzüglich einzuberufenden Aufsichtsratssitzung zu erfolgen.

- (5.) Ist ein Geschäft, das der Beschlußfassung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses unterliegt, so dringlich, daß ein Beschluß weder in einer einzuberufenden Sitzung noch im schriftlichen Verfahren rechtzeitig gefaßt werden kann, so darf der Aufsichtsratsvorsitzende zusammen mit seinem Stellvertreter die Geschäftsführung ermächtigen, dieses Geschäft zu tätigen. Das gleiche gilt, wenn das Verfahren zur Beschlußfassung zwar eingeleitet ist, ein Beschluß aber nicht fristgerecht zustandekommt. Dem Aufsichtsrat ist spätestens in der nächsten Sitzung hiervon zu berichten.
- (6.) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7.) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist durch den vom Aufsichtsrat zu bestellenden Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und vom Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

§ 19 Aufgaben

- (1.) Der Aufsichtsrat legt die Grundzüge der Geschäftspolitik fest und überwacht die Geschäftsführung.
- (2.) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegt die Beschlußfassung über:
 1. Vorlagen der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung, insbesondere die Vorlage des Jahresabschlusses, des Vorschlags zur Ergebnisverwendung bzw. Verlustvortrags sowie der Entwürfe für den Wirtschaftsplan der Gesellschaft.
 2. Abschluß von Rechtsgeschäften, deren Wert im einzelnen Fall einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag übersteigt.
 3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken.
 4. Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn diese über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.
 5. Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmacht.
 6. Erlaß der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.
 - ~~7. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie deren Anstellungsverträge.~~

V. Abschnitt

Beirat

§ 20 Aufgaben und Zusammensetzung des Beirats

- (1.) ~~Zur fachlichen Beratung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung wird ein Beirat gebildet.~~
- (2.) ~~Über die Größe und die Zusammensetzung des Beirats entscheidet der Aufsichtsrat, der auch die Beiratsmitglieder beruft und abberuft. Dem Beirat sollen angehören:~~
- ~~Vertreter der Kammern (Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer)~~
 - ~~Vertreter der Gewerkschaften;~~
 - ~~die in Nürnberg tätigen Wohlfahrtsverbände, vertreten durch den Vorsitzenden der Kreisarbeitsgemeinschaft;~~
 - ~~die in Nürnberg tätigen Jugendverbände, vertreten durch den Vorsitzenden des Kreisjugendringes;~~
 - ~~Vertreter der Arbeitsverwaltung~~
 - ~~Vertreter von in Nürnberg ansässigen Institutionen, Instituten und Fachverbänden der sozialen Arbeit~~
 - ~~sonstige natürliche und juristische Personen, die durch ihre Mitwirkung die Gesellschaft fachlich und organisatorisch unterstützen können; Vertreter der Gründungsgesellschafter~~

§ 21 Innere Ordnung des Beirates

- (1.) ~~Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.~~
- (2.) ~~Der Beirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.~~
- (3.) ~~Die Sitzungen finden mindestens einmal jährlich sowie dann statt, wenn die Einberufung im Interesse der Gesellschaft notwendig erscheint. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil. Bei Einberufungen muß eine Mindestfrist von einer Woche vor Beginn der Beiratssitzung gewährt werden. Die Tagesordnung muß in dem Einberufungsschreiben nach einzelnen Punkten angegeben werden; über den Verlauf der Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen.~~

VI. Abschnitt

Rechnungslegung

§ ~~22~~–20 Jahresabschluß, Ergebnisverwendung

- (1.) Für den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht gelten die gesetzlichen Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften.
- (2.) Der Jahresabschluß sowie der Lagebericht sind unter Einbeziehung der Buchführung durch den Abschlußprüfer zu prüfen.
- (3.) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlußprüfer mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Stellungnahme unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.
- (4.) Über die Verwendung des Ergebnisses bzw. über den Verlustvortrag entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ ~~23~~–21 Prüfungsrecht

Der Gesellschafterin Stadt Nürnberg stehen die Rechte aus § 53, dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die Rechte aus § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) zu.

§ ~~24~~–22 Nichtigkeitsregelung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt des Gesellschaftsvertrages nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die im Ergebnis den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

§ ~~25~~–23 Gründungskosten

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister, die anfallende Kapitalverkehrsteuer und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von 3.000,-- DM; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt die Gesellschafterin.

